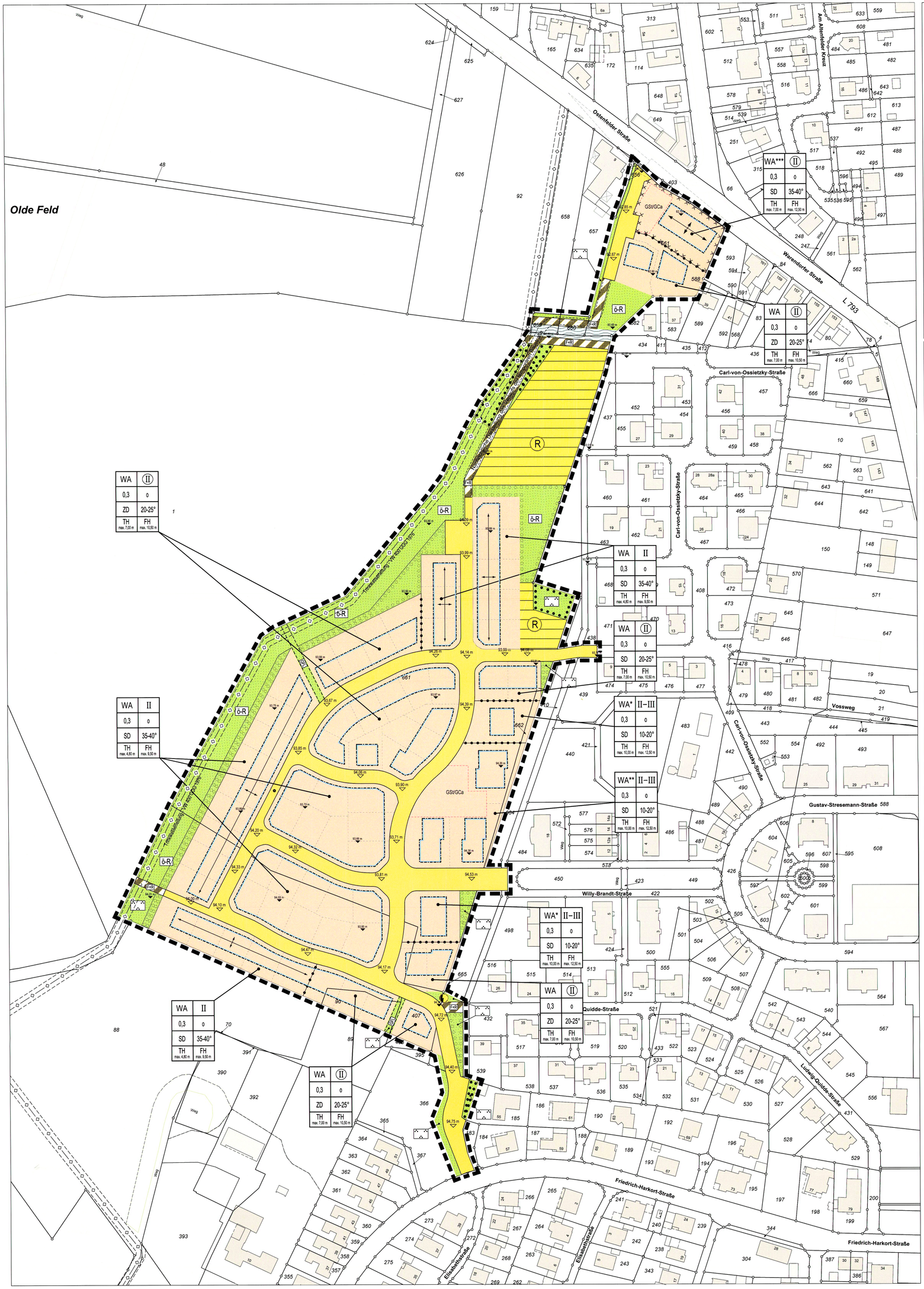

LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

- WA – Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (Die Zahlenwerte sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan) § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- TH max. 4,80 m – Traufhöhe, maximal (siehe textliche Festsetzungen) § 18 BauNVO
- FH max. 10,50 m – Firsthöhe, maximal (siehe textliche Festsetzungen) § 18 BauNVO
- 0,3 – Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- II – Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 20 BauNVO
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
- II–III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (siehe textliche Festsetzungen) § 20 BauNVO
- o – offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Flächen für Nebenanlagen, Gemeinschaftsstellplatzanlagen und Gemeinschaftscarportanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

- Flächen für Nebenanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- GSt – Gemeinschaftsstellplatzanlage
- GCa – Gemeinschaftscarportanlage

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- F+R – Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- R – Regenrückhaltebecken
- Trafostation

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Öffentliche Parkanlage
- ö-R – Öffentliche Grünfläche - Retentionsraum

Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen, hier: naturnaher Graben

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger und der Stadt Oelde zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen und besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Flächen mit Festsetzungen über Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Lärmimmissionen) (siehe textliche Festsetzungen)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)
- Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hauptfirstrichtung

- Angabe der Hauptfirstrichtung

Strassenendausbauhöhen

- 93,02 m – geplante Strassenendausbauhöhe über NN

Sichtdreiecke

- Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen)

Nutzungsschablone (Die Werte und Angaben sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan)

Art der baulichen Nutzung	WA	II	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,3	o	Bauweise
Dachform	SD	35-40°	Dachneigung
Traufhöhe	TH max. 4,80 m	FH max. 10,50 m	Firsthöhe

Nachrichtliche Übernahmen

- Trinkwasserleitung, unterirdisch, mit Schutzstreifen, beidseitig je 3,00 m
- temporäre Baustraße
- Poller

Planzeichen ohne rechtssetzenden Charakter

- vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung

Bestandsangaben

- Katastergrenzen
- 151 – Flurstücksnummern
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- vorhandenes Nebengebäude
- 99,82 m – vorhandene Höhe über NN

Textliche Festsetzungen I

Gem. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

DACHNEIGUNG / DACHFORM:
Die Dachneigung und die Dachform richten sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeutet ZD = Zeltdach und SD = Satteldach. In den Bereichen, in denen Satteldächer festgesetzt sind, sind ausnahmsweise zulässig:
1. Pultdächer, wenn diese gegeneinander versetzt angeordnet werden und die Firste im mittleren Drittel des Gebäudes liegen
2. Walmdächer und Krüppelwalmdächer.
In den Bereichen, in denen Zeltdächer festgesetzt sind, sind ausnahmsweise Walmdächer zulässig, hierbei darf die Firstlänge maximal ein Viertel der Traufläge des Gebäudes nicht überschreiten.
Für untergeordnete Dachflächen sind andere Dachneigungen ausnahmsweise zulässig.

SOCKELHÖHE:
Die Sockelhöhe darf maximal 0,50 m über Oberkante (OK) Straße (Endausbau) betragen. Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück und ist im Plan festgeleg.

TRAUFHÖHE:
Die maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück und ist im Plan festgelegt. In den Bereichen, in denen eine maximale Traufhöhe von 4,80 m festgesetzt ist, darf ausnahmsweise die Traufhöhe auf maximal zwei Fünfteln der Firstlänge des Daches um 2,00 m überschritten werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang einzuhalten.

FIRSTHÖHE:
Die Firsthöhe richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan und bezieht sich auf OK Straße (Endausbau). Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
Das dritte Vollgeschoss ist nur als Staffelgeschoss zulässig. Das Staffelgeschoss ist zur baulichen Gliederung gegenüber den Außenwänden der darunterliegenden Geschosse deutlich zurückzusetzen. Auf drei Gebäudeseiten sind dies mindestens 1,0 m und auf einer mindestens 2,0 m.

DACHAUFBAUTEN / DACHEINSCHNITTE / ZWERCHGIEBEL:
Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachseite darf zwei Fünftel der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Die Gesamtbreite einzelner Dachaufbauten darf ein Drittel der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten untereinander und zum Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen. Die Gestaltung mehrerer Dachaufbauten ist aufeinander abzustimmen. Die Festsetzungen für Dachaufbauten gelten sinngemäß für Dacheinschnitte sowie für Zwerchgiebel.

GARAGEN / CARPORTS / NEBENANLAGEN:
Die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen darf maximal 3,00 m betragen. Die Gestaltung der Garagen, Carports und Nebenanlagen ist auf das Hauptgebäude abzustimmen. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen bzw. Carports muss auf der Zu- und Abfahrtsseite mindestens 5,00 m betragen, hiervon ausgenommen sind Grundstücke, auf denen Gemeinschaftsstellplatzanlagen oder Gemeinschaftscarportanlagen festgesetzt sind.
Auf den Grundstücken, auf denen Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen oder Gemeinschaftscarportanlagen festgesetzt sind, ist außerhalb dieser Flächen die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen unzulässig. Die Gemeinschaftsstellplatzanlagen oder Gemeinschaftscarportanlagen sind einheitlich zu gestalten. Eine Gemeinschaftscarportanlage muss mindestens für 3 Fahrzeuge eine Unterstellmöglichkeit bieten, die Errichtung von Einzelcarports auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

DOPPELHÄUSER
Doppelhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Traufhöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

ÄUSSERE GESTALTUNG:
Für die äußere Gestaltung der Gebäude sind nur folgende Materialien und Farben zulässig:
- Sichtmauerwerk unter Verwendung roter bis rotbrauner, rot-blau-bunter und rot-braun-blau-bunter Vormauerziegel. Analog zu der Festsetzung zur farblichen Gestaltung der Putzfassaden dürfen auch weiße, hellbeige bis hellgraue Pastelltöne für die Vormauerziegel verwendet werden.
- Putzfassaden in hellen Farbtönen (weiße, hellbeige bis hellgraue Pastelltöne)
- Rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene bis schwarze nicht reflektierende Dachpfannen und Dachsteine.
Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

ZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN:
Zur Begrenzung der Wohndichte und der Gesamtzahl der Wohnungen wird auf den als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesenen Flächen die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen je Einzelwohngebäude und je Doppelhaushälfte auf zwei Wohnungen begrenzt, hiervon ausgenommen sind die mit WA* und WA** gekennzeichneten Flächen. Auf den mit WA* gekennzeichneten Flächen sind je Einzelwohngebäude maximal acht Wohnungen zulässig. Auf den mit WA** gekennzeichneten Flächen sind je Baufeld maximal zwölf Wohnungen zulässig. Auf den mit WA*** gekennzeichneten Flächen sind je Baufeld maximal 14 Wohnungen zulässig.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET:
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH:
Die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde Flur 401, Flurstück 361 erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Allgemeines Wohngebiet" und als "Öffentliche Verkehrsfläche" innerhalb dieses Bebauungsplanes ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

SICHTDREIECKE:
Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Laubbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu begrünen. Zusätzlich ist je 50 m² Fläche ein Laubbaum zu pflanzen. (Eine Auswahl standörtlich geeigneter Gehölzarten zur strauchbetonten Eingrünung des Plangebietes befindet sich unter dem Punkt "Hinweise und Empfehlungen - Pflanzliste").

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:
Die mit einem Erhaltungsgebot umgrenzten Flächen (vorhandene Feldgehölze mit hohen lebensraumtypischen Gehölzanteilen) sind in ihrem Bestand zu sichern, soweit diese nicht während der Erschließungsphase des neuen Baugebietes für den notwendigen Bau einer Baustraße in Anspruch genommen werden müssen. Nach Aufgabe der Baustraße ist auf dieser Trasse der Bau einer dauerhaften Fuß- und Radwegeverbindung vorgesehen. Hierbei ist dieser Bereich durch Ergänzungspflanzungen, soweit erforderlich, zu vervollständigen. Für die Ergänzungspflanzungen sind heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Der Bestand und die Neuanpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - RETENTIONSRAUM:
Diese Flächen dienen zur Schaffung von zusätzlichem Volumen für die Regenwasserrückhaltung und bilden zusätzlich eine Pufferzone zwischen dem neuen Wohngrundstücken und dem westlich außerhalb des Plangebietes liegenden Waldgebiet "Benninglch". Diese sind naturnah zu gestalten.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN:
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist mit gebietsuntypischen Lärmimmissionen durch die nördlich liegenden Straßen (Ostenfelder Straße, Warendorfer Straße) zu rechnen. Daher sind bei der Neuerrichtung und Änderung baulicher Anlagen zum Schutz der Innenräume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Innerhalb der Gebäude dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden (Hinweis: Die Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind):

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume, nachts	
1.1	*In reinen und allgemeinen Wohngebeiten, Krankenhaus- und Kurgebieten*	*25 – 30 dB(A)*
1.2	*In allen übrigen Gebieten*	*30 – 35 db(A)*
2.	Wohnräume, tags	
2.1	*In reinen und allgemeinen Wohngebeiten, Krankenhaus- und Kurgebieten*	*30 – 35 dB(A)*
2.2	*In allen übrigen Gebieten*	*35 – 40 db(A)*
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume, tags	
3.1	*Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume*	*30 – 40 dB(A)*
3.2	*Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen*	*35 – 45 db(A)*
3.3	*Büros für mehrere Personen Großraumbüros, Gasstätten, Schalterräume, Läden*	*40 – 50 db(A)*

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie z.B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden. Bei einem Mittelungspegel außen und zur Nachtzeit von über 45 db(A) sind entsprechend VDI 2719 zum Schlafen geeignete Räume in den Gebäuden mit zusätzlichen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszuführen. Wenn bei Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes nach DIN 4109 eine höhere und damit schützendere Schallschutzklasse / Schalldämmung im Vergleich zur VDI 2719 festgestellt wird, ist die DIN 4109 anzuwenden. Die nach VDI 2719 ermittelte Klasse findet in diesen Fällen keine Berücksichtigung.

Hinweise und Empfehlungen I

1. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen: Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" (erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung und Umweltverträglichkeit ökon GmbH, Münster, Januar 2018) - siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr 131 - beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, den, verminderm oder ausgleichen sollen (Seite 29) wird hingewiesen. Diese betreffen insbesondere die Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung zwischen dem 01.11. - 28/29.02. eines jeden Jahres) und die Ökologische Baubegleitung (Baumfällung).
2. Auf die Vorgartensatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
3. Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung der Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird empfohlen, zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u. ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,5 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasnutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.
4. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde -Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden
5. GEOTHERMIE-ANLAGEN: Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
6. DENKMALSCHUTZ / DENKMALPFLEGE: Im Plangebeich sind keine Baudenkmale vorhanden. Nach dem heutigen Erkenntnisstand befinden sich dort auch keine Bodendenkmale. Es wird darauf hingewiesen, dass historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischen Wert nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldepflichtig sind.

Hinweise und Empfehlungen II

7. SCHUTZ VOR EXTREMEN NIEDERSCHLAGSEREIGNISSEN: Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollten die Bauvorhaben überflutungssicher – empfohlen werden eine Sockelhöhe von 0,30 m – 0,50 m sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerlichtschächten und Treppenhäusen) – ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
8. PFLANZLISTE: Zur Schaffung des Pflanzstreifens mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen und Laubbäumen wird die Verwendung folgender Arten empfohlen -Botanischer Name (Deutscher Name)-:
   - Acer campestre (Feldahorn)
   - Carpinus betulus (Hainbuche)
   - Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
   - Corylus avellana (Hasel)
   - Crataegus monogyna (Weißdorn)
   - Sorbus aucuparia (Eberesche)
   - Prunus spinosa (Schlehe)
   - Rosa canina (Hundsrose)
   - Ligustrum vulgare (Liguster)
   - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
9. Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan Nr. 131 "Zum Benninglch II" (in Kraft getreten am 22.06.2018).

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungs G vom 21.7.2018 (GV. NRW. S. 421

Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 17.09.2018 aufgestellt worden.

Oelde, den 15.03.2019

Bürgermeister Schriftführerin

Für den Entwurf:
Stadt Oelde
Planung und Stadtentwicklung

Oelde, den 15.03.2019

Der Rat der Stadt Oelde hat am 17.09.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II" einschließlich der Begründung beschlossen.

Oelde, den 15.03.2019

Bürgermeister Schriftführerin

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II" lag einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.04.2019 tritt diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 02.04.2019

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II" einschließlich der Begründung am 17.12.2018 als Satzung beschlossen.

Oelde, den 15.03.2019

Bürgermeister Schriftführerin

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 02.04.2019 öffentlich aus.

Oelde, den 02.04.2019

Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

Stadt Oelde

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 "Zum Benninglch II"

Ausschnitt: Oelde - Nordwest
Planungsstand: Satzungsfassung
1. AUSFERTIGUNG
Maßstab: 1 : 1000

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

Stand 10/18 - Gez. ra

Dateiname: BP131-1-aend-version03-endfassung1.dwg